



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16

Freitag, 13. April

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Stadt AurichNRB-Stadtentwässerung, Postfach 1769, 26587 Aurich 229

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney 230

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2018 232

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Gemeinde Krummhörn (Katzen-
schutzverordnung) 235

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0112 der Gemeinde Leezdorf 236

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2018 237

Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmer-
land 240

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Stadt AurichNRB-Stadtentwässerung, Postfach 1769, 26587 Aurich

Die Stadt Aurich, NRB-Stadtentwässerung, Postfach 1769, 26587 Aurich, hat die Plangenehmigung für Teilverrohrungen, Gewässerverfüllung, Gewässeraufweitung und Neuprofilierung bzw. Böschungsneugestaltung von Gräben im Rahmen des Ausbaus der Esenser Straße und des Südeweges einschließlich Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Sandhorst, Flur 6, Flurstück 83/12, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf;
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen;
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 26.03.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten der Feuerwehr Norderney

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 28.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG“ wird durch „§ 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 – 4, 6 und 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren,

e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Norderney Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.“

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.“

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.“

5. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.“

6. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

An das Wort „nehmende“ wird ein „n“ angefügt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 28.03.2018

Stadt Norderney

Bürgermeister
Ulrichs

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.425.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	25.206.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.328.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	1.328.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.081.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.935.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.843.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.486.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.765.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	756.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.689.500 €
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.178.800 €
	der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-489.300 €
+	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	455.200 €
=	Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-34.100 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor** für das Haushaltsjahr **2018** wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.823.700 €
Aufwendungen von	1.821.500 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	60.000 €
Ausgaben von	60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.765.200 € festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** erforderlich ist, wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 475.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.200.000 € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	383 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	383 v. H.

2. Gewerbesteuer	377 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 € je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.300.000 € festgelegt.

Wiesmoor, 27.02.2018

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 3. April 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2018 bis zum 24.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor öffentlich aus.

Wiesmoor, 3. April 2018

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Gemeinde Krummhörn (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 in der Fassung vom 17.03.2017 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 31.03.2017, Seite 65) der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 15.03.2018 für das Gebiet der Gemeinde Krummhörn folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Ausnahmen von der Kastrationspflicht

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 15.03.2018

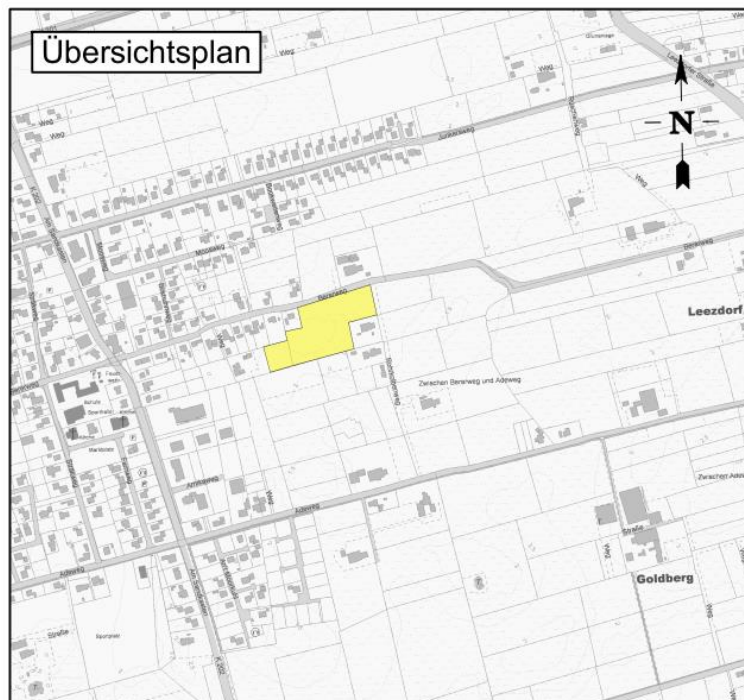
Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 0112 der Gemeinde Leezdorf

Der Rat der Gemeinde Leezdorf hat am 23.11.17 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0112 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Einrichtung und Beprobung von temporären Grundwasserbeobachtungspegeln in Leezdorf und Übersicht von Baulücken der Satzungsgebiete auf Karte 1 und 2, der DIN 1117 und 1118 und RAL-Farben sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Leezdorf, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Leezdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 10.04.2018

Gemeinde Leezdorf

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 15. März 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 23.554.900 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.830.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 22.466.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.266.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.751.500 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.283.800 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 990.200 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 619.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.208.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.169.700 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	- 961.200 €

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.467.500 €
Aufwendungen von	1.467.500 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	22.900 €
Ausgaben von	22.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.200 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.695.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360,00 v. H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 7.500 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.
6. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 2.300.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 15. März 2018

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10. April 2018, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2018 bis zum 24.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 10. April 2018

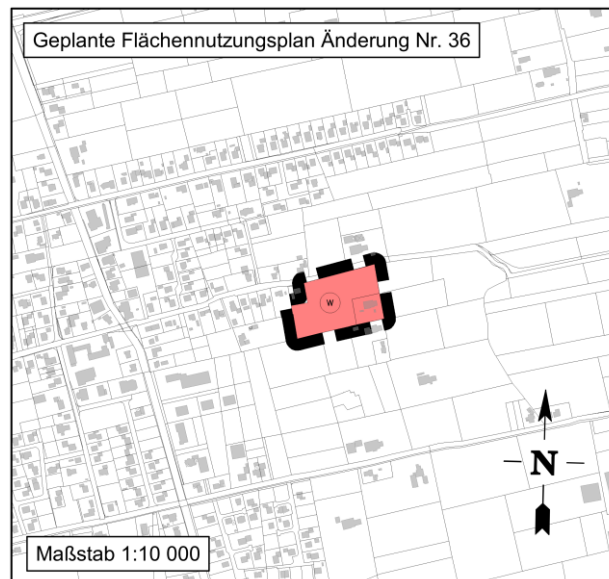
Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Brookmerland**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 19.12.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 mit Verfügung vom 28.03.18 Az. : ARL WE 21–21101-52401-36 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan und Übersicht von Baulücken der Satzungsgebiete auf Karte 1 und 2 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafte, den 09.04.2018

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.